

**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Herausgeber:** Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 41 (1925)

**Heft:** 1

**Artikel:** Ueber die Erstellung von Automobilgaragen in Wohngebieten [Schluss]

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-581642>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 01.04.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Dachpappen Asphaltprodukte

## MEYNADIER & CIE., ZÜRICH UND BERN

2057

Wohnungsknappheiten, die auch noch heute ziemlich fühlbar sind, waren Dinge, von denen alle Tage gesprochen wurde. Jetzt ist man mit dem Planieren und Aufstellen wieder in vollem Flusse. Besonders erheben viele kleinere Mietshäuser, die recht wohnlich und gefällig aussehen, und zu ganz ansehnlichen Preisen an den Mann kommen. Im Innern der Stadt wird da und dort bereits renoviert. Die große kantonale Gemerbeschau steht ja vor der Türe, und Baden will das Geschehnis, ähnlich wie Aarau das Schützenfest, in wohlgefälligem Gewande begrüßen; dabei sollen die heimatschützlerischen Bestrebungen nach Möglichkeit gewahrt werden.

**Wasserversorgung Weinselden.** Da die Quellenwasser für den Bedarf des Wasserwerkes nicht mehr genügen und die bestehende Pumpstation den Anforderungen auf die Dauer nicht mehr Genüge leisten kann, hat der Gemeinderat beschlossen, eine neue Pumpe erstellen zu lassen. Der hierzu erforderliche 40pferdige Elektromotor und ein 25—30pferdiger für die bestehende Pumpe liefert die Firma Brown, Boveri & Co., während die Pumpe von den Gebr. Sulzer in Winterthur bezogen wird. Der gesamte Ausbau der Pumpstation ist auf 11,300 Fr. veranschlagt.

**Bautätigkeit in Locarno.** In der Campagna benannten Gegend von Locarno-St. Antonen sollen demnächst fünf Häuser entstehen, welche alle gleichen Charakter, gleiche Baumweise und gleiche Größe erhalten sollen. Der Erbauer ist G. Diani und soll jedes Haus sechs Zimmer umfassen, also moderne Einfamilienhäuser. Ebenfalls wird in der nächsten Zeit mit dem Bau der Villa L. Mattei und jener von L. Bellanda begonnen werden. In Minusio werden weitere drei Villen erstellt, so daß auch Minusio bald in den Bannkreis von Locarno eingegriffen sein wird.

**Hotelbauten in Locarno.** Der Besitzer des Giardino auf der Piazza Grande wird sein gegenwärtiges Restaurant zu einem kleineren Hotel ausbauen. Der Platz ist hiefür sehr gut geeignet und wird sich sicher auch gut präsentieren. Größere Pläne hat Herr Ubaldo Scazziga, früherer Besitzer des Hotels Du Parc. Er hat beim Municipio von Murialto das Baugesuch für ein Hotel in der Größe von 60 bis 70 Betten eingereicht. Dasselbe würde an die Stelle zu stehen kommen, wo gegenwärtig das Expeditionshaus Quadri sich befindet und sich zu einem modernen Strandhotel auswerten. Daß das Gesuch vom Bundesrat angenommen wird, ist wohl nicht zu bezweifeln, da Gemeinde und Kanton sich diesem Projekte günstig gegenüberstellen und Locarno auch die Möglichkeit hat, nachzuweisen, daß ein Hotel ohne Gefahr für die andern existieren kann.

## Ueber die Erstellung von Automobilgaragen in Wohngebieten.

(Korrespondenz.)

(Schluß.)

b) Der beständige Lärm der Zu- und Abfahrt so vieler Automobile durch Ingangsetzen, Abstellen und

namentlich Leerlaufenlassen des Motors, durch Handhabung der Bremsvorrichtung, durch die wiederholten aufschreckenden Hupensignale, aber auch schon durch die bloße Unterhaltung des Betriebspersonals mit den Chauffeuren, unvermeidlich zur Befehlserteilung, Berichterstattung usw., wozu sich noch der Lärm des Werkstattbetriebes geselle, veranlasse natürlich schon am Tage und besonders zur warmen Jahreszeit bei offenen Fenstern unablässige Störung und Unruhe. Zum Teil auch für die Bewohner der Häuser an allen zur Garage führenden benachbarten Straßen, noch mehr aber für alle Passanten, sowie auch für die Besucher der neuen Quaianlagen, bildeten neben der vorübergehenden Rauch- und Gestankverbreitung, bei nasser Witterung das Verspritzen von Straßenschmutz, durch die zahlreichen zu- und von der Garage fahrenden Automobile, eine weitere erhebliche Aufregung, Verärgerung und Belästigung. Ihr seien aber auch die erholungsbedürftigen Spaziergänger in den Quaianlagen ausgekehrt. Dazu komme die nicht zu bestreitende erhöhte Verkehrsfährdung beim Zu- und Weggang zu den Anlagen, wodurch ihr Wert, namentlich als Spiel- und Tummelplatz für die Kinderwelt, starke Einbuße erleiden würde.

Ob diesen Übelständen durch das vom Stadtrat in seinem Beschlusse eventuell in Aussicht genommene Fahrverbot durch die Seerosenstraße wesentlich gesteuert würde, möge dahingestellt bleiben.

c) Ohne weiteres begreiflich dürfte die gesteigerte Bedeutung der Belästigung und Gesundheitsgefährdung sowohl durch Rauch, Gestank und Staub, als besonders durch den Lärm eines solchen Automobilbetriebes für die Nachtruhe der Umwohner und für ihre Erholung und jedesmalige Kräftigung durch den Schlaf, namentlich wenn es sich um etwas Nervenschwache oder zufällig anderweitig krank Darniederliegende handle, jedem sein, der an sich selbst schon die üblen Wirkungen von regelmäßig unterbrochenem Schlaf oder häufiger Schlaflosigkeit verspürt habe: morgendliche Abgeschlagenheit, benommener Kopf, Verdrießlichkeit, Unfähigkeit zu körperlicher und noch mehr geistiger Arbeit, schließlich wiederum Verlust des Appetites, Rückgang der Ernährung und Blutbildung.

Auf Grund all dieser Erwägungen unter a, b und c könne der Experte daher die an ihn gerichteten Fragen nur in vollem Umfange bejahen und erklären, daß zweifellos vom Betriebe der beabsichtigten Sammelgarage nicht bloß eine Gefährdung, sondern eine Schädigung der Gesundheit der Umwohner zu befürchten sei:

- a) seitens der Gas- und Rauchentwicklung, sowie der leichten Explosionsfähigkeit des Benzins;
- b) seitens der Lärm- und Staubentwicklung;
- c) durch Störung der Nachtruhe.

Die gleichen Übelstände wie bei früheren vom Experten begutachteten Automobilgaragen: Hirschengraben, Zürich 1; Färbergasse, Zürich 8; Scheideggstraße, Zürich 2; Kanzenlerstraße, Zürich 4; seien auch heute hier vorhanden.

Von den genannten Fällen beweise besonders die Garage am Hirschengraben, die nicht bloß Projekt geblieben, sondern während ihres längeren Betriebes Gegen-

stand stetiger Verwünschungen von Seiten der ganzen benachbarten Quartiere und wegen der unaufhörlichen Reklamationen Kreuz und Quai der städtischen Polizeibehörde gewesen sei und schließlich habe geschlossen werden müssen, daß die angeführten Befürchtungen nicht aus der Luft gegriffen seien, und daß eben all die heutigen Vorrichtungen, die von § 96 des kantonalen Baugesetzes gefordert würden zur Herabminderung der Übelstände eines derartigen Betriebes, nicht imstande seien, sie für die Nachbarschaft erträglich zu machen. Warum also dem Erbauer und zumal eines angeblichen bloßen Provisoriums nicht lieber die unnützen Kosten sparen?

Was endlich die Beschwichtigung der Beschwerdeführer durch den Hinweis des Stadtrates in seiner Vernehmlassung an den Bezirksrat auf den jetzt schon teilweisen industriellen Charakter des Quartieres anbetreffe, so könne man wohl in besten Treuen auch der Meinung sein, wenn man bisher in der Wahrung des Charakters, der doch vorwiegend mit herrschaftlichen Häusern, zu einem guten Teil sogar mit einzelfstehenden Villen besetzt, den Quaianlagen benachbarten Häuserviertel nicht allzu lästigen Geschäftsbetrieben Niederlassung bewilligt habe, so sei das eher zu bedauern, jedenfalls aber kein Grund, die Umgebung dieser hohe Zinse zahlenden Hausbewohner durch völlig unerträgliche Geschäftsbetriebe noch ungünstiger zu gestalten.

Soweit das Expertengutachten.

Aus den Erwägungen des Bezirksrates ist anzuführen:

Da nur von wenigen Anstößern gegen den beabsichtigten Bau der mehrgenannten Sammelgarage Einsprache erhoben wurde, die übrigen Anstößer sich demnach damit abfanden, ist es leicht zu verstehen, wenn Bauinspektion und Stadtrat den Versuch wagen, hier auf Zusehen hin die Erstellung einer Sammelgarage zu bewilligen, vermutlich in der Voraussicht, daß es mit der Zeit doch, angesichts des stets zunehmenden Automobilbetriebes, nicht zu umgehen sein werde, auch im Stadttinnern den Bau solcher Remisen zu gestatten. Nicht ganz unerheblich ist dabei jedoch die Frage, wie weit hinaus sich der bewilligte provisorische Zustand wohl erstrecken dürfte.

Den Rekurrenten muß darin recht gegeben werden, und es wird das auch vom Stadtrat nicht bestritten, daß es sich hier keineswegs um ein kurzfristiges Provisorium handeln kann; denn es ist schwerlich anzunehmen, daß bei den herrschenden horrenden Baupreisen an eine baldige Überbauung des ganzen Baublocks, mit Wohn- oder Geschäftshäusern gedacht wird. Auch die mit Fr. 200,000 veranschlagten Baukosten lassen den Gedanken an ein Provisorium nicht gut aufkommen. Übrigens spricht der angefochtene Bauinspektionsbeschuß auch nicht von einem gemäß § 98 des Baugesetzes zu bewilligenden Provisorium; in den Erwägungen zum Beschuß wird nur angedeutet, daß es sich nicht um eine definitive Überbauung des Areals handle; es ist aber kein bestimmter Zeitpunkt für die Änderung in der Bebauung des Areals festgesetzt, bezw. vorgeschrieben worden, in Hinsicht darauf, daß beabsichtigt sei, gemäß dem früher genehmigten Bebauungsplan an Anschluß an eine Brandmauer später definitiv Wohn- und Geschäftshäuser zu erstellen. An die Ausführung dieser Absicht wird wohl im Hinblick auf die mißliche allgemeine wirtschaftliche Lage in absehbarer Zeit nicht gedacht werden können, weshalb es der Stadtrat wohl unterlassen hat, die Bewilligung der Autogarage zeitlich zu befristen. Wäre nun auch vom baupolizeilichen Standpunkt aus (die gesetzlich vorgeschriebenen Abstände sind nur berücksichtigt worden) und auch in verkehrstechnischer Hinsicht kein Grund zur Beanstandung des Projektes gegeben, so dürfte es sich fragen, ob in sanitärischer Hinsicht keine Einwendungen zu machen sind.

In zwei früheren Entscheiden des Regierungsrates, wo es sich um die Erstellung von Autogaragen an der Ranzlei- bezw. Scheideggstraße handelte, wurde auf ein Gutachten des Bezirksarztes abgestellt und der Betrieb solcher Sammelautogaragen verboten. In seiner Vernehmlassung zu einer dieser Einsprachen bemerkt sogar der Stadtrat, daß es auch sehr zu bezweifeln wäre, ob die Uto- garage heute noch bewilligt würde. Ferner führt er aus, es sei erfahrungsgemäß nicht möglich, durch polizeiliche Vorschrift die nachteiligen und lästigen Erscheinungen eines größeren Garagebetriebes auf ein erträgliches Maß herabzumindern.

Trotzdem es sich im streitigen Falle nicht um Erstellung einer Autogarage in einem ausgesprochenen Wohnquartier, sondern in einem zurzeit noch gemischten Quartier handelt, so dürfen das obenerwähnte bezirksärztliche Gutachten und die Erwägungen des Regierungsrates in den genannten Entscheiden nicht ohne weiteres außeracht gelassen werden. Die in den betreffenden Entscheiden angeführten Übelstände treten im Innern der Stadt ebensogut oder noch intensiver zutage. Die Anwohner, und wenn es auch nur ihrer wenige wären, haben Anspruch auf den gleichen Schutz wie die übrigen Stadtbewohner.

Wenn auch die stadträtliche Bewilligung auf Zusehen hin erteilt wurde, so ergibt sich aus der gesamten Garagenanlage und ihren Kosten doch offensichtlich, daß sie nicht auf Wochen oder Monate vorübergehend dastehen wird, sondern auf viele Jahre hinaus, und es sprechen daher sanitärische Erwägungen eine wichtige Rolle. Um dem gegenwärtigen Stande des Automobil- und Garagebetriebes mit seinen allfälligen Verbesserungen gegen früher gerecht zu werden, hat sich der Bezirksrat zur Einholung eines neuen amtsärztlichen Gutachtens entschlossen, das im faktischen Teile wiedergegeben wurde.

Am Schlusse des erwähnten Gutachtens wird betont, daß all die heutigen Vorkehrungen, die vom § 96 des Baugesetzes gefordert werden zur Herabminderung der Übelstände eines derartigen Betriebes, nicht imstande seien, sie für die Nachbarschaft erträglich zu gestalten. Unter dieser Voraussetzung wäre es also nicht ausgeschlossen, daß dem Ersteller der Garage deren Benützung schon innert kürzester Frist verboten werden müßte. Man wird auch schon deshalb das bezirksärztliche Gutachten als zum Teil maßgebend für diesen Entscheid in der Streitfrage erachten müssen, weil die Rekurrenten mit Recht verlangen können, daß das Bauareal, auf dem ihre Häuser stehen, seinem ursprünglichen Zwecke, nämlich der Erstellung von Wohnbauten, ohne ihre Einwilligung oder Abänderung des Bebauungsplanes, nicht entfremdet werden darf, insbesondere dann nicht, wenn durch die anderweitige Inanspruchnahme des Bauareals die Gesundheit und Ruhe der Anwohnerschaft gefährdet werden dürfte.

Aus diesen Erwägungen wurde die Einsprache gutgeheißen, also der Bau der Sammelautogarage untersagt.

Da innert nützlicher Frist beim Regierungsrat keine Einsprache erfolgte, trat der Entscheid in Rechtskraft.

Wie behandelt man im Ausland solche Fragen? Entscheide über Einsprachen sind uns nicht bekannt. Dagegen war vor einigen Monaten in einer deutschen Fachschrift über die neuesten Vorschriften in Berlin folgendes zu lesen:

Seit 14. Juni 1910 bestehen im Bereich des Berliner Polizeipräsidiums Vorschriften für Räume zur Unterbringung von Kraftwagen mit Verbrennungsmotor. Inzwischen hat das Kraftfahrwesen in den Großstädten einen solchen Umfang angenommen, und es sind in den Städten so zahlreiche Großgaragen, d. h. solche, in denen eine große Anzahl von Kraftwagen untergestellt werden kann, entstanden, daß die älteren Vorschriften zum Schutze

des Publikums nicht mehr ausreichen. Da die Aufstellung neuer, bis ins Einzelne durchgearbeiteter Vorschriften sich noch länger hinziehen wird, sind im letzten Sommer einstweilen Richtlinien für die bei Genehmigung von Großgaragen zu beachtenden Gesichtspunkte herausgegeben worden, aus denen die wichtigsten Bestimmungen lauten:

Als Großgarage werden einstweilen solche bezeichnet, die bis zu 20 Wagenstände enthalten. Mit Rücksicht auf den Verkehr ist die Außerung der staatlichen Verkehrspolizei (Verkehrsamt) einzuholen, bei Grundstücken an schmalen, bezw. verkehrsreichen Straßen. An letzteren kann die Anlage von Großgaragen überhaupt verboten werden. Falls die Grundstücke an mehreren Straßen liegen, können Aus- und Einfahrten an einer der Straßen unstatthaft sein; zwischen Ausfahrt und Bauflucht kann ein Vorplatz verlangt werden zur Sicherung der Fußgänger und des übrigen Fuhrwerkverkehrs.

Ist die Garage in einem gegen Störungen durch Lärm und üble Dünste geschützten Gebiet geplant, so ist die Anlage im allgemeinen überhaupt unzulässig und darf nur in besonders günstigen Fällen unter Beobachtung besonderer Sicherheitsmaßregeln genehmigt werden. Als günstige Umstände können Einschließung des Garagegrundstückes durch hohe nachbarliche Rückwände ohne Öffnungen gelten, ferner die Umgrenzung durch Betriebe, bei denen obige Störungen nicht in Betracht kommen usw. Als Vorbeugungsmaßregeln kommen weitgehende Abschließung der Anlage nach außen durch Überdachung in Frage, ferner die Anlage besonderer Rauch- und Schallkammern zum Ausprobieren der Motore, die unschädlichmachung der Abführung der Abgase über die Dächer der Nachbarschaft, die Anlegung der Waschräume für Wagen und Reparaturwerkstätten in möglichst großer Entfernung von benachbarten Wohngebäuden. In der Genehmigung ist daher auch das Verlangen nach einer strengen Betriebsordnung aufzunehmen, durch die Geräusche vermieden werden. Nachträgliche Maßnahmen bei etwaigem späterem Eintreten von Unfällen sind vorzubehalten. Für Großgaragen-Grundstücke sind Größen erforderlich derart, daß die Anlegung in hinreichender Entfernung von Wohnungen möglich wird, und es ist bei den überdachten Teilen für Durchlüftung und Absaugung der Benzingase zu sorgen. Bei ebenerdigen Anlagen ist bei 50 m Entfernung von nachbarlichen Wohnungen anzunehmen, daß erhebliche Beeinträchtigungen nicht mehr eintreten. Bei höheren Hofwänden

genügen geringere Entfernungen. Für etwaige Überschreitung der bebaubaren Fläche kann Dispens in Frage kommen; bei mehrgeschossigen Bauten wird die seitliche Lichtzuführung an sich schon große Höfe verlangen, so daß hier eine Überschreitung der bebaubaren Fläche nicht mehr in Frage steht.

In nichtgeschützten Gebieten kann eine Überdachung der Fahrstraße nicht gefordert werden, es ist aber auf billige Weise zu erlangende Vorbeugungsmaßregeln auch hier Bedacht zu nehmen.

In feuerpolizeilicher Hinsicht ist hinreichende Durchlüftung der Anlagen, namentlich des Kellergeschosses, zu verlangen. Nach Möglichkeit Zugang von zwei Seiten. Bei mehrgeschossigen Garagen Abschluß der Geschosse gegeneinander, so daß Feuer nicht übergreifen kann. Höfe ohne Überdachung sind so zu verteilen, daß Rauch und Feuergase aus allen Teilen abgeführt werden können. Bei sehr großen Anlagen Unterteilung durch Rolljaloussien, feuersichere Türen usw. Für Rückzugsweg im Falle eines Feuers ist Sorge zu tragen.

Die einzelnen Wagenstände — abgesehen von hohen hallenartigen Anlagen — sind durch mindestens feuersichere Wände, die bis Decke oder Dach reichen müssen, von einander abzutrennen. Höchstens dürfen bis vier Wagen miteinander in unmittelbarer Verbindung stehen. In angemessenen Entfernungen sind bis über Dach reichende Brandmauern vorzusehen. Gittertüre für die Ausfahrten oder Öffnungen in den Türen sind nicht zu beanstanden.

Der Fußboden der Stände und Zufahrtsweg muß die Verbreitung ausfließender Brennstoffe über große Flächen auch bei Ablöschen durch größere Wassermengen verhindern. Tankstellen sind nur in den nicht geschlossenen Teilen anzulegen. Werkstätten sollen möglichst von der Garage abgeschlossen und von außen zugänglich sein. Aufenthaltsräume für Kraftfahrer sind so anzulegen, daß sie im Falle eines Brandes in den Wagenräumen nicht gefährdet werden. Rückzugsweg dürfen nicht durch letztere hindurchgeführt werden.

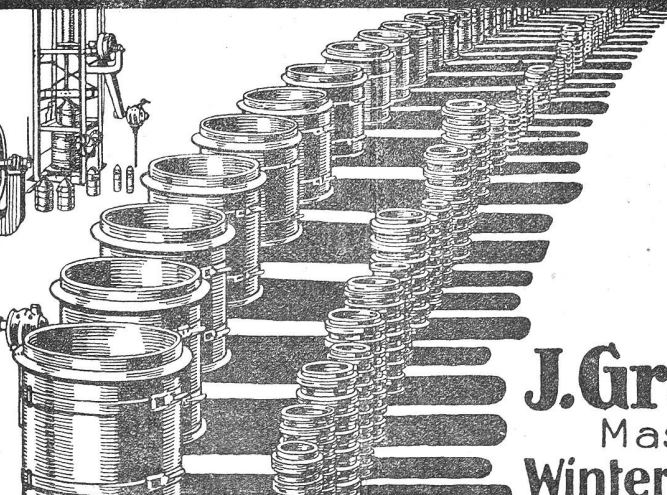
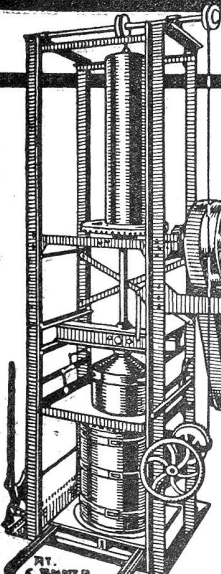
Weitergehende Vorschriften sind zulässig, wenn die Grundstücke nicht allein zum Garagetrieb dienen.

## Gewerbeschule und Meisterschaft.

An der Jahresversammlung des Gewerbevereins Frauenfeld referierte Herr Architekt Scheibling über

3074

## Graber's patentierte Spezialmaschinen



und Modelle  
zur Fabrikation tadelloser  
Zementwaren.

Anerkannt einfach  
aber praktisch  
zur rationellen Fabrika-  
tion unentbehrlich.

**J. Graber & Co.**  
Maschinenfabrik  
Winterthur-Veltheim